

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband darf keinen Gewinn erzielen.

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,
3. der/die Geschäftsführer/in/innen.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie sollen den kommunalen Gremien angehören. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt/nehmen der/die Geschäftsführer/in/innen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Stimmverteilung

- (1) Die Zweckverbandsmitglieder haben zusammen 100 Stimmen. 90 % der Stimmen werden auf die Städte und Gemeinden und 10 % auf die Landkreise verteilt. Grundlage der Stimmverteilung für die Städte und Gemeinden ist die im Wirtschaftsplan festgesetzte zugesicherte maximale Tageswassermenge einschließlich der Sonderabnehmer.